

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung seiner  
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 08.10.2008 i.d.F. vom 06.04.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und Beschluss des Marktgemeinderates Nr. 3 ö vom 02.08.2016 erlässt der Markt Pretzfeld folgende Änderungssatzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 2, Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 03.08.2016

Markt Pretzfeld  
gez.  
Rose Stark  
1. Bürgermeisterin

---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung seiner  
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 08.10.2008**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und Beschluss des Marktgemeinderates Nr. 4 ö vom 05.04.2016 erlässt der Markt Pretzfeld folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Gebührensatzänderungen:

1. Im § 3 Abs. 1 b wird die Gebühr von 510,00 € geändert auf 559,30 €.
2. Im § 3 Abs. 1 c wird die Gebühr von 510,00 € geändert auf 559,30 €.
3. Im § 3 Abs. 1 e wird die Gebühr von 125,00 € geändert auf 178,50 €.

#### Art. 2

Einführung neuer Gebührentatbestände:

1. Im § 3 Abs. 1 wird neu eingefügt Buchstabe f mit folgendem Wortlaut:  
f) Auffüllmaterial liefern und schließen des Grabes (Bodenaustausch) 261,80 €
2. Im § 3 Abs. 2 wird neu eingefügt Buchstabe d mit folgendem Wortlaut:  
d) Frostzulage 30,00 %

#### Art. 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 06.04.2016

Markt Pretzfeld  
gez.  
Rose Stark  
1. Bürgermeisterin

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.10.2008**

Auf Grund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabegesetzes (KAG) und des Art. 20 Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Pretzfeld folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Pretzfeld erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zur Deckung seines Aufwandes sowie für die damit

in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

Der Markt Pretzfeld erhebt  
Grabgebühren (§ 2),  
Bestattungsgebühren (§ 3), und  
sonstige Gebühren (§ 4).

- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes Pretzfeld. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse und die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Antraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Leben- oder Sterbeversicherungen zustehen.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 2 Grabgebühren**

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für
  - a) einen Einzelgrabplatz in Pretzfeld und Hagenbach 20,00 EUR
  - b) einen Kindergrabplatz in Hagenbach 9,00 EUR
  - c) ein Familiengrab in Pretzfeld und Hagenbach 37,00 EUR
  - d) ein Urnengrab im Urnenfeld in Pretzfeld und Hagenbach 16,00 EUR
- (2) Der Zuschlag für die Tiefenbettung in Pretzfeld nach Abs. 1 Buchst. a und c beträgt je Grabplatz für die gesamte Ruhefrist 160,00 EUR

## **§ 3 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes und Erdabfuhr) beträgt einheitlich für
  - a) Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 210,00 EUR
  - b) Einzelgräber 510,00 EUR
  - c) Familiengräber je Grabstelle 510,00 EUR
  - d) Urnengräber 210,00 EUR
  - e) Zuschlag Tiefenbettung pro Kind (nur für Pretzfeld) 125,00 EUR
- (2) Zuschläge für Grabherstellung von der in Abs. 1 genannten Arbeiten:
  - a) Bei Sonn- oder Feiertagsarbeit 100 % Zuschlag.  
Es zählt der Tag der Beerdigung.
  - b) Bei Samstagsarbeit 25 % Zuschlag.  
Es zählt der Tag der Beerdigung.
  - c) Bei Nachtarbeit (zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr) 50 % Zuschlag
- (3) Sonstige Bestattungsgebühren:
  - a) Benutzung des Leichenhauses 55,00 EUR
  - b) Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus 20,00 EUR
  - c) Tätigkeit eines Totengräbers  
(Leichenwärter) bei der Beerdigung 20,00 EUR
  - d) Tätigkeit einer Leichenperson (§ 34)) nach Anfall pro Std. 40,00 EUR

## **§ 4 Sonstige Gebühren**

(1)	An sonstigen Gebühren werden erhoben für	
	a) schriftliche Auskünfte	5,00 bis 15,00 EUR
	b) das Ausstellen einer Graburkunde	10,00 EUR
	c) die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern für Kinder-, Einzel- und Doppelgräbern	50,00 EUR
	d) Verlegung eines Bestattungstermins	10,00 EUR
	e) Sargträger, (wenn vom Markt Pretzfeld gestellt) pro Person und pro Bestattung	16,00 EUR
	f) Holzkreuz mit Namensinschrift für Übergangszeit am Grabplatz	25,00 EUR
	g) Wertstoff-, Rest- und Biomüllentsorgung für Reihen- und Familiengräber für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist	jährlich 5,00 EUR
	i) das Reinigen des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	25,00 EUR
	j) Umschreibungsgebühr für die überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung Infolge Wiederverheiratung je Grabstelle	15,00 EUR
	k) die Genehmigung gewerblicher Arbeiten	20,00 EUR
	l) Zulassung eines Bestattungsunternehmens	20,00 EUR
	m) Leichenöffnung je nach Bedarf	100,00 EUR
	n) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	100,00 EUR
	o) Leichenwärter und sonstige Dienstleistungen pro Person und angefangene Stunde	200,00 EUR
	p) das Umbetten einer Leiche (Öffnen des Grabes und Bergen des Sarges) zu den Bestattungsgebühren nach § 3 Abs. 1 zusätzlich	1.100,00 EUR
	q) das Umbetten einer Urne (Öffnen des Grabes und Bergen einer Urne) zu den Bestattungsgebühren nach § 3 Abs. 1 zusätzlich	120,00 EUR
(2)	Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts	
	a) für Kinder- und Einzelgräber	15,00 EUR
	b) für Familiengräber	20,00 EUR

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  2. wer den Antrag auf die Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  3. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  3. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
  4. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung Vom 12.09.2002 außer Kraft.

Pretzfeld, 08. Oktober 2008

Rose Stark

1. Bürgermeisterin